



Kija, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/84-2021
Innsbruck, 29.11.2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Teilhabegesetz geändert wird;
GZ: VD-332/647-2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes, VD-332/647-2021, wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Bereits in der Entstehungsphase des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG) hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Stellung genommen.¹ Insbesondere die Unterscheidung von Leistungen der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung wurde moniert.²

Nun liegt inmitten einer Pandemie mit drastischen psychischen Konsequenzen für Kinder und Jugendliche o.a. Gesetzesentwurf vor. Damit wird die gesamte psychologische Behandlung aus dem TTHG gestrichen. Sie soll zukünftig im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden. Auch Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie sollen korrespondierend dazu im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt werden. Bei diesen Therapien ist aber im Einzelfall noch eine Abrechnung nach Tarifen (§ 46 TTHG) möglich, weshalb sie weiterhin im Gesetz angeführt werden sollen.

Die Gesetzesänderung basiert auf einem Antrag der Landesregierung³, der vom Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 07.10.2021 genehmigt wurde. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützt selbstverständlich die Bestrebungen, eine umfassende therapeutische und psychologische Versorgung für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Insbesondere, dass die sichtbare Differenzierung von Leistungen der Sozialversicherung und des Landes beseitigt, und so der bestehenden Stigmatisierung entgegengewirkt werden soll, ist positiv hervorzuheben.

Nichtsdestoweniger hat die Regelung der therapeutischen und psychologischen Versorgung in der Privatwirtschaftsverwaltung für uns als Interessenvertretung der Betroffenen einen schalen Beigeschmack in faktischer und juristischer Sicht.

Es drängt sich der Anschein eines politischen Taschenspielertricks auf: Das Erhalten der therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen wird als politischer Erfolg verkauft. Gleichzeitig wird die

¹ Geschäftszahl Kija-RE-2000/69-2017.

² Siehe dazu auch *Weber Karl*, Der Staat im Schafspelz der Privatwirtschaftsverwaltung, Vortrag im Rahmen der 6. öffentlichen Sitzung des Tiroler Monitoringausschusses am 29.11.2016 zum Thema Reha-Gesetz NEU; Stellungnahme der Tiroler Volksanwältin zum Gesetzesentwurf des TTHG, Geschäftszahl LVA-49/1-2017, 1 f.

³ Förderung Tiroler Sozialpädiatrische Versorgung „TSV“ für den Zeitraum 01.11.2021 bis 31.10.2023, Geschäftszahl Va-777/1605-112; angenommen in der Sitzung der Landesregierung am 15.08.2021.

politische Einflussnahme und Willkürtoleranz durch die Verlagerung in die Privatwirtschaftsverwaltung erhöht.

Zunächst gibt es in der Privatwirtschaftsverwaltung keine Rechtsansprüche und bloß verdünnten Grundrechtsschutz, was die Deckelung von Leistungen nach budgetären Aspekten zulässt.⁴

Werden sodann Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht (vollständig) gewährt, steht den Betroffenen nur eine zivilrechtliche Klage mit entsprechendem Kostenrisiko als Rechtsweg offen. Man kann sich vorstellen, wie viele Betroffene sich den mühsamen und kostspieligen Klagsweg gegen das Land Tirol antun können bzw. wollen. Dagegen ist bei einer hoheitlichen Entscheidung eine Bescheidbeschwerde mit wesentlich geringerem Kostenrisiko und weiteren Vorteilen (kein Anwaltszwang usw.) möglich.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass die Transparenz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abnimmt. Die Richtlinien der Landesregierung sind zwar (derzeit) öffentlich einsehbar, doch jederzeit flexibel im Sinne der Landesregierung änderbar.⁵ Sie entfalten keine Außenwirkung und sind auch nicht verpflichtend zu veröffentlichen. Die Fördervereinbarung auf der das System basiert, war für uns nicht auffindbar. Des Weiteren kann durch ein abgeschwächtes Legalitätsprinzip mit unbestimmten Gesetzesbegriffen gearbeitet werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft weist aber ausdrücklich darauf hin, dass über die Fiskalgeltung der Grundrechte insbesondere der Gleichheitssatz zu beachten ist.

Übrigens ist die Finanzierung auch immer abhängig von Verhandlungen des Landes mit der Sozialversicherung und dem Betreiber der Therapiezentren, was das Vertrauen in eine stabile Versorgung über das Jahr 2023 hinaus fragwürdig erscheinen lässt.

Die Praxis zeigt, dass so ein System zu Härtefällen führen kann. Dabei ist die Politik nicht der Retter in der Not, weil überhaupt Leistungen angeboten werden. Vielmehr ist sie aufgrund rechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet, eine angemessene Versorgung sicherzustellen.

Auch wenn die Verfassung grundsätzlich einen weiten Spielraum für die Zuweisung von Materien in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bietet, ist die Zulässigkeit im konkreten Fall fragwürdig. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention und das BVG Kinderrechte verlangen eine Umsetzung in Form von Rechtsansprüchen und nicht in Form von Gnadenakten der Landesregierung.⁶

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft regt daher ausdrücklich an, die umfassende therapeutische und psychologische Versorgung von Kindern und Jugendlichen als Rechtsanspruch gesetzlich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Harasser

Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Fabian Mader, LL.B.

Verwaltungspraktikant

⁴ Weber, Der Staat im Schafspelz der Privatwirtschaftsverwaltung, 7.

⁵ Dies kann sowohl ein Vorteil als auch ein Nachteil sein.

⁶ So auch Weber, Der Staat im Schafspelz der Privatwirtschaftsverwaltung, 7 f.